

Name der Gesellschaft:  
Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl=Fabrikation.

会社名：  
ボーフム鋳山鑄鋼製造会社

認可年月日：  
1854.06.23.

業種：  
鋳山精錬

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Jg.1854, SS.337-351.

ファイル名：  
18540623BBVGF\_ALL.pdf

# Extra-Beiblatt

zum 30. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 29. Juli 1854.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft  
 „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation“  
 am 23. v. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-  
 Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen  
 Kenntniß.

N. 401.

Bochumer  
 Verein für  
 Bergbau und  
 Gußstahl-  
 Fabrikation.  
 L. P. 1759.

Arnsberg, den 20. Juli 1854.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni d. J.:

„Auf Ihren Bericht vom 14. Juni d. J. will ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation“ mit dem Domicil zu Bochum genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Akt vom 8. Mai d. J. festgestellten und verlaublichen Gesellschafts-Statuten auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 mit der Bedingung genehmigen, daß die Gesellschaft in allen Beziehungen nicht nur den Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern auch den, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Vorschriften, solche mögen bereits ergangen seyn oder in Zukunft erlassen werden, unterworfen ist. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hienach das Weitere zu veranlassen.“

Auf der Ostbahn, den 23. Juni 1854.“

gez. Friedrich Wilhelm.

gegezeg. von der Seydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den  
 Justiz-Minister.

wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 14. Juli 1854.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

gez. Pommer Esche.

Ausfertigung.

IV. 9149.

Register Nummer 242.

Verhandelt zu Dortmund am achten Mai eintausend achthundert vier und fünfzig.

Vor mir, Wilhelm Reinhard, Justizrath und bestellter Notar in dem Bezirke des Königlich Preussischen Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft in der Stadt Dortmund, und im Beiseyn der zugezogenen mir bekannten Instrumentenzeugen, nämlich:

- |                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| a. Klemperer Carl Wilms    | } hier wohnhaft, |
| b. Klemperer Wilhelm Wilms |                  |

von denen, gleich dem Notar, die Versicherung gegeben wird, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der hier folgenden Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom elften Juli eintausend achthundert fünf und vierzig ausschließen, erschienen an dem vorgesezten Tage und Orte, von Person bekannt und ihrer Versicherung nach vollkommen dispositionsfähig, Herr Advokat-Anwalt Eduard Mayer zu Köln und Herr Regierungs-Assessor Alexander von Sybel zu Düsseldorf wohnhaft und erklärten:

Auf den Grund des Auftrages und der Vollmacht, welche uns durch Paragraph drei und vierzig der von dem instrumentirenden Notar am vier und zwanzigsten Januar dieses Jahres vollzogenen Gesellschafts-Statuten des „Dochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation“ erteilt ist, haben wir diese Statuten in einigen von der Staats-Regierung beanstandeten Bestimmungen abgeändert und den Wortlaut der Statuten im Ganzen nunmehr festgesetzt, wie folgt.

**Titel eins.****Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.****Paragraph eins.**

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den obengenannten Personen und allen Denjenigen, welche sich durch Bewerbung von Actien daran betheiligen werden, eine Actien-Gesellschaft unter den hiernach folgenden Formen und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig, errichtet. Die Gesellschaft erhält den Namen „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation.“

**Paragraph zwei.**

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Bochum, im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

**Paragraph drei.**

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt. Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre bedarf es eines in außerordentlicher Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen gefaßten Beschlusses (Paragraph neun und dreißig). Dieser Beschluß unterliegt der königlichen Bestätigung.

**Titel zwei.****Gegenstand der Gesellschaft.****Paragraph vier.**

Die Gesellschaft bezweckt:

- a. die Ausbeutung von Kohlen, Thon, Eisen und allen anderen Mineralien und nützlichen Erzen und Erden in allen Concessionen, welche der Gesellschaft in den Rheinischen und Westphälischen Oberbergamts-Bezirken, unter welchem Titel es immer seyn mag, zugehören oder zugehören werden;
- b. das Auffuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Anlauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Concessionen und Werke;
- c. das Brennen der Steinkohlen zu Coals, die Zugutemachung von Eisen und allen anderen Erzen und Erden, sowie die weitere Verarbeitung der daraus gewonnenen Rohprodukte, überhaupt die Verarbeitung der gewonnenen oder erworbenen Produkte zu allen halbfertigen und fertigen Waaren, die Darstellung von Stahl jeder Art und von Eisen- und Stahlwaaren und fertigen Fabrikaten in Hütten der Gesellschaft und in allen anderen Etablissements, welche sie zu errichten oder zu erwerben für gut finden wird;

- d. den Verkauf von Kohlen, Coals, von selbstgewonnenen Erzen und Erden, der daraus gewonnenen Produkte wie der hieraus erzeugten Waaren, Fabrikate und Handelsartikel;
- e. endlich alle Geschäfte, welche sich an die oben sub a. bis d. erwähnten Geschäfte anschließen.

#### Paragraph fünf.

Alle im vorhergehenden Paragraphen nicht speciell angeführten Operationen sind der Gesellschaft untersagt.

### Titel drei.

#### Kapital und Actien.

#### Paragraph sechs.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler Preussisch Courant. Dasselbe zerfällt in zehntausend Actien zu einhundert Thaler jede. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königlichen Regierung in Arnberg in authentischer Form nachgewiesen seyn wird, daß mindestens die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet sey.

Die Annahme weiterer Zeichnungen resp. die Ausgabe weiterer Actien bis zur Vervollständigung der Million Thaler ist von dem Beschlusse der Generalversammlung abhängig. Das Grundkapital kann, auf den Antrag des Verwaltungsrathes, durch Beschluß der Generalversammlung bis auf drei Millionen Thaler erhöht werden. Die beschlaffigen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

#### Paragraph sieben.

Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien, auf bestimmte Inhaber lautend und werden in nachstehender Art ausgefertigt.

Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Die Actien- und Dividendenscheine mit Talon sind nach den unten folgenden Formularen auszufertigen.

#### Paragraph acht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin“, in der „Cölnischen Zeitung“ und in der

„Elberfelder Zeitung“. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigbleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung, statt des eingegangenen Blattes, ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Blätter zu fordern und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

#### Paragraph neun.

Die Einzahlung der Actien-Beträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Procent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die sub Paragraph acht bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Ist ein Actionair wegen nicht eingehaltener Frist einmal verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen. An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich versteigert werden.

#### Paragraph zehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

#### Paragraph elf.

Gehen Actien verloren, so sollen deren, im Actienbuche eingeschriebenen Eigenthümern neue Actien ausgefertigt werden, sobald die ersteren, den bestehenden Vorschriften zufolge, mortificirt sind.

#### Paragraph zwölf.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich Domicil im Bezirke des Kreisgerichts zu Bochum. Alle Inquisitionen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an dem in diesem Domicilbezirke belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause gemäß Paragraph ein und zwanzig, Titel sieben, Theil eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Secretariate des königlichen Bergamts zu Bochum.

### Paragraph dreizehn.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln oder getrennt auszuführen, sie können dieselbe nur zusammen und zwar nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

### Paragraph vierzehn.

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch sey, zur Zahlung nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraphen neun vorgesehene Conventionalstrafe ausgenommen.

### Paragraph fünfzehn.

Die Uebertragung des Eigenthums der Actie auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von letzterem mitzuunterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrathe vorzulegen; sie soll ebenso, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie von dem Verwaltungsrathe in das Actien-Register eingetragen werden. Daß dies geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrathe zu bemerken. Hierdurch wird aber in der Vorschrift des Paragraphen zwölf, Absatz drei des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig nichts geändert.

## Titel vier.

### Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

#### Paragraph sechszehn.

Mit dem dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens errichtet, in den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Diese Abschreibung muß bei Gebäulichkeiten, Maschinen und Utensilien mindestens fünf Procent betragen. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

#### Paragraph siebenzehn.

Die Generalversammlung bestimmt jährlich, wie viel von dem reinen Gewinn als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll. Es sollen jedoch mindestens fünfzehn Procent desselben zur Bildung eines Reserve-Fonds

zurückgelegt werden. Die Dividenden sind in Bochum zahlbar, können jedoch durch Beschluß der Generalversammlung auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

#### Paragraph achtzehn.

Der Reserve-Fonds kann nur auf den besondern und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reserve-Fonds zwanzig Procent des emittirten Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Voraussetzung der fünfzehn Procent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

#### Paragraph neunzehn.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Januar ausbezahlt. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

#### Paragraph zwanzig.

Die Dividenden verzähren, zu Gunsten der Gesellschaft, in fünf Jahren, vom zweiten Januar an gerechnet. Diese Bestimmung ist auf der Rückseite der Dividendenscheine wörtlich abzubruden.

### **Titel fünf.**

#### **Verwaltung.**

#### Paragraph ein und zwanzig.

Zur obern Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Actionaire ernannt. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im Paragraph acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Theil erneuert, indem das erste und das zweite Mal zwei, das dritte Mal drei und zwar stets die ältesten Mitglieder austreten. Bis die Reihe des Austritts sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

#### Paragraph zwei und zwanzig.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zwanzig Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben; die Scheine dieser Actien werden bei der



Gesellschaft hinterlegt. Dieselben sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

Paragraph drei und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen dauern ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Paragraph vier und zwanzig.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt; dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, bis zu welchem die Functionen desjenigen, den es vertritt, gedauert haben würden.

Paragraph fünf und zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, aber wenigstens einmal im Monat und in der Regel zu Bochum. Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder, in dessen Abwesenheit, die des Vice-Präsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Paragraph sechs und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Concessionen, Werke, Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activ-Kapitalien und Imobilar-Kauffchillinge einzuziehen, Hypothekar-Eintragungen zu nehmen, Hypothekar-Löschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrication der Producte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen zu

beschließen. Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaige Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren, Käufe und Verkäufe von Immobilien, neue Anlagen, endlich Anleihen, sofern diese Geschäfte den Gesamtbetrag von einhunderttausend Thaler erreichen, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

#### Paragraph sieben und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, einzelne seiner Mitglieder, sowie einzelne Beamte zur Besorgung besonderer Functionen zu delegiren, unter Ausstellung einer Specialvollmacht.

#### Paragraph acht und zwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mithewaltung eine Lantieme von sieben Procent vom reinen Gewinn und es erhalten die Mitglieder desselben eine Vergütung für ihre Reisekosten nach den in der Generalversammlung festgestellten Normen.

#### Paragraph neun und zwanzig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte, nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes, wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein General-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine beratende Stimme hat. Die Besoldung desselben, wie auch die Besoldung von anderen höheren Beamten, kann zum Theil in einem Antheile vom Rein-Gewinn bestehen. Der General-Director unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Kassirer, er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen, unterzeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefassten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des General-Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrafirmirt werden. Bei Krankheit oder sonstigen Behinderungsfällen des General-Directors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

#### Paragraph dreißig.

Die mit dem General-Director und den höheren Beamten der Gesellschaft (technischer Director, Directoren absonderter Geschäftszweige) abzuschließenden Verträge sollen dem Verwaltungsrathe ausdrücklich mindestens das Recht

verbehalten, jederzeit jeden derselben, mittelst eines von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes einstimmig gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder wegen groben unfittlichen Verhaltens von seinen Amtverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der Generalversammlung anzutragen. Die Entlassung wird von der Generalversammlung, nachdem der betreffende Beamte, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem beschlossenen Beschlusse beitreten. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des betreffenden Directors und resp. höhern Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile vom Tage der Suspension an von selbst erlöschen, mit Ausnahme der halben Besoldung, welche bis zum Tage des Entlassungsbeschlusses gezahlt wird. Auch diese Bestimmung ist in die betreffenden Verträge aufzunehmen.

### Titel sechs.

#### Generalversammlung.

##### Paragraph ein und dreißig.

Im Monate September jeden Jahres findet regelmäßig in Bochum eine Versammlung derjenigen Actionaire statt, auf deren Namen fünf oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

##### Paragraph zwei und dreißig.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraph acht erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen als die außerordentlichen Generalversammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens zweihundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung statifinden. Der Zweck der außerordentlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

##### Paragraph drei und dreißig.

In der Generalversammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire, vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Procuratörer einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.

#### Paragraph vier und dreißig.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder die nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

#### Paragraph fünf und dreißig.

Der Präsident des Verwaltungsraths hat den Vorsitz in der Generalversammlung zu führen und zwei Stimmzähler zu ernennen. Die Protocolle der Generalversammlung werden sämmtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den vorgenannten Personen und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

#### Paragraph sechs und dreißig.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit, alle Beschlüsse der Generalversammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Je fünf Actien geben eine Stimme, jedoch erlangt ein Actionaire durch Besitz oder Vollmacht niemals mehr als fünfzig Stimmen.

#### Paragraph sieben und dreißig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlussnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen oder ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind. Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der drei nächsten Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung des Verwaltungsrathes zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

#### Paragraph acht und dreißig.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Commissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Die Functionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die Generalversammlung an und hören mit dem Schlasse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die Generalversammlung ertheilt oder verweigert, nach Anhörung und Discussion des Berichtes, die Decharge.

### Paragraph neun und dreißig.

Änderungen des Statuts können nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen und nur dann beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterm ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens vierhundert Actien besigen, verpflichtet. Alle Änderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

### Titel sieben.

#### Auflösung der Gesellschaft.

##### Paragraph vierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besigen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschloffen werden. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November eintausend achthundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird, nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, bewirkt.

### Titel acht.

#### Schlichtung von Streitigkeiten.

##### Paragraph ein und vierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionairen in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die drei Schiedsmänner von dem Director des Kreisgerichts zu Bochum ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage seyn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Bochum zu bezeichnen, welchem alle processualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Insinuationen und Mittheilungen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Bergamts zu Bochum zustellen zu lassen.

**Titel neun.****Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.****Paragraph zwei und vierzig.**

Die Königl. Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

**Titel zehn.****Transitorische Bestimmungen.****Paragraph drei und vierzig.**

Es wird hierdurch den Mitschriftern der Gesellschaft, dem Herrn Advocat-Anwalt Mayer in Köln und Herrn Regierungs-Assessor Alexander v. Sybel in Düsseldorf mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landsherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben, Namens der Contrahenten, vorzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämtliche Contrahenten eben so rechtsverbindlich seyn, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Alexander von Sybel.

E. Mayer, Adv.-Anw.

Wir, Notar und Zeugen, attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, sie in unserer Gegenwart den Betheiligten laut und deutlich vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Wilhelm Wilms.

Carl Wilms.

Wilhelm Reinhard,

Justizrath und Notar.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 242, Jahrgang 1854 eingetragene Verhandlung wird hiermit für den „Dochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation“ auf fünfzehn Silbergroschen Stempel ausgefertigt.

Dortmund, wie oben.

(L. S.)

Wilhelm Reinhard,

Justizrath und Notar.

**Copia viduata.**

Formular der Actien.  
Vorderseite.

Nro.  
Reg. Fol.

Thaler 100 Preuß. Cour.

**Bochumer Verein**  
für  
**Bergbau und Gußstahl-Fabrikation.**

Begründet auf die notarielle Urkunde vom 8. Mai 1854, bestätigt durch  
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom .....

(Trockener Stempel.)

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß .....  
wohhaft zu ..... in den Registern der Actien-Gesellschaft  
„Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation“ Fol. .... für  
die Actie Nro. .... von hundert Thalern Preuß. Courant eingetragen ist und  
diesen Betrag statutengemäß gezahlt hat.

Bochum, den .....

Der Verwaltungsrath.  
(Zwei eigenhändige Unterschriften.)

Dieser Actie sind zehn Dividende-Coupons pro 18..... bis 18..... nebst Talon  
beigefügt.

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.  
(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

**Rückseite.**

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß die gegenwärtige Actie Nro. ....  
heute sub Fol. .... Nro. .... des Registers auf den Namen te .....  
überschrieben worden ist.

Der Verwaltungsrath. Der General-Director.  
Bochum, den ..... (Eigenhändige Unterschriften.)

**Formular der Dividenden-Scheine und des Talons.  
Vorderseite.**

**Bochumer Verein  
für  
Bergbau und Gußstahl-Fabrikation.**

Anweisung zur Actie Nro. .... gehörig.  
(Trodener Stempel.)

Eingetragen sub Fol. .... des Coupon-Registers.  
(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

10	9
8	7
6	5
4	3
2	1

**Bochumer Verein  
für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation.  
(Trodener Stempel.)**

**Dividenden-Coupon**  
zu der Actie Nro. ....  
Inhaber empfängt am 2. Januar 18....  
gegen diesen Coupon von der Gesellschaftskasse  
in Bochum oder an den bekannt zu machenden  
Stellen die statutenmäßig ermittelte Di-  
vidende für das Geschäftsjahr 18....

Bochum, den .....  
**Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.**  
(Unterschrift per facsimile.)

**Der General-Director.**  
(Unterschrift per facsimile.)

Eingetragen Fol. ....  
(Eigenhändige Unterschrift  
des Control-Beamten.)

**Rückseite**



**Rückseite.**

**Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren,  
vom 2. Januar an gerechnet.**

**Dortmund, den 8. Mai 1854.**

**Für gleichlautende Abschrift**

**(L. S.)**

**Wilhelm Reinhard,  
Justizrath und Notar.**

---